# Verkündungsanzeiger

der Universität Duisburg-Essen - Amtliche Mitteilungen

Jahrgang 22 Duisburg/Essen, den 29.08.2024

Seite 555

Nr. 92

# Siebte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen Vom 28. August 2024

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.12.2023 (GV. NRW. S. 1278), hat die Universität Duisburg-Essen folgende Ordnung erlassen:

### Artikel I

Die Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Universität Duisburg-Essen vom 16. November 2020 (Verkündungsanzeiger Jg. 18, 2020 S. 825 / Nr. 110), zuletzt geändert durch sechste Änderungsordnung vom 18. April 2024 (Verkündungsanzeiger Jg. 22, 2024 S. 167 / Nr. 34), wird wie folgt geändert:

- In der Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt a. Technischer Schwerpunkt Maschinenbau in der Vertiefung "Maschinenbau und Wirtschaft", Unterabschnitt cc.: Schwerpunkt Mechatronik werden im Katalog Wahlpflichtbereich Maschinenbau, Schwerpunkt Mechatronik B die Module "Cognitive Robot Systems" und "Computer / Robot Vision" gestrichen
- In der Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt d. Betriebswirtschaftliche Schwerpunkte für sämtliche Vertiefungsrichtungen wird im Katalog Wahlpflichtbereich Betriebswirtschaftslehre, Schwerpunkt Energiewirtschaft das Modul "Fossile Energieträger" nebst dazugehöriger Lehrveranstaltung in "Klimaschutz und Fossile Energieträger" umbenannt.
- In der Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt e. Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule für sämtliche Vertiefungsrichtungen wird der Katalog Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre durch die als Anlage zu dieser Ordnung beigefügte Fassung ersetzt.

# Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsanzeiger der Universität Duisburg-Essen – Amtliche Mitteilungen in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Ingenieurwissenschaften vom 26.06.2024.

## Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Hochschulgesetzes oder des Ordnungs- oder des sonstigen autonomen Rechts der Hochschule gegen diese Ordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- 1. die Ordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- 2. das Rektorat hat den Beschluss des die Ordnung beschließenden Gremiums vorher beanstandet,
- 3. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Hochschule vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt oder
- 4. bei der öffentlichen Bekanntmachung der Ordnung ist auf die Rechtsfolge des Rügeausschlusses nicht hingewiesen worden.

Duisburg und Essen, den 28. August 2024

Für die Rektorin
der Universität Duisburg-Essen
Der Kanzler
In Vertretung
Wolfgang Sellinat

Auszug aus der Anlage 7: Ingenieurwissenschaftliche, Betriebswirtschaftliche und Volkswirtschaftliche Schwerpunkte/Wahlpflichtbereiche, Abschnitt e. Volkswirtschaftliche Wahlpflichtmodule für sämtliche Vertiefungsrichtungen, Katalog Wahlpflichtbereich Volkswirtschaftslehre

Katalog	Modul	Lehrveranstaltung/Prüfung	СР	٧	Ü	P	S	Prüfungs- art
Wahlpflichtbe- reich Volkswirtschafts- lehre	Topics in International Economics	Topics in International Economics	5	2	1			Klausur
	Topics in Industrial Organ- ization	Topics in Industrial Organiza- tion	5	2	1			Klausur
	Applied Microeconomics	Applied Microeconomics	5	2				Klausur
	Econometrics (Master)	Econometrics (Master)	5	2	1			Klausur
	Topics in Labor Economics	Topics in Labor Economics	5	2	1			Klausur